

Satzung der Landesärztekammer Hessen zum Erwerb des Qualifikationsnachweises „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“

vom 25. November 2025 (HÄBL 1/2026, S. 55)

Präambel

Gemäß § 20 Abs. 2 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766) ist für die Bestellung eines „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ (ÄLRD-Urkunde) der Landesärztekammer Hessen erforderlich.

Der „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ wird von dem für den jeweiligen Rettungsdienstbereich zuständigen Rettungsdienststräger bestellt und ist in allen medizinischen Belangen der Durchführung des Rettungsdienstes entscheidungs- und weisungsbefugt. Er ist für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Er legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst organisationsübergreifend die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden.

Zur Sicherstellung der effizienten und effektiven Erfüllung der Aufgaben im Bereich des medizinischen Qualitätsmanagements haben die Träger des Rettungsdienstes einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit mindestens einer halben Stelle pro Rettungsdienstbereich zu bestellen.

§ 1 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der ÄLRD-Urkunde sind:
 - 1) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sowie der Zusatz- Weiterbildung Notfallmedizin,
 - 2) der Nachweis der Anerkennung der Qualifikation Leitender Notarzt/leitende Notärztin („LNA-Urkunde“),
 - 3) der Nachweis von mindestens zwei Jahren regelmäßiger und andauernder Tätigkeit als Notarzt und mindestens 500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze (primäre und sekundäre) nach Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin,
 - 4) die Teilnahme an einem von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Seminars „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, das dem BÄK-Curriculum „Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht (Teilnahme-Bescheinigung gemäß § 2 Ziffer 3).
- (2) Der Antrag auf Erteilung der ÄLRD-Urkunde ist bei der Landesärztekammer Hessen zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 1 Ziffer 1) – 4) beizufügen.
- (3) Sofern der Antragsteller die Nachweise gemäß § 1 Ziffer 1) – 4) erbracht hat, stellt die Landesärztekammer

Hessen eine ÄLRD-Urkunde über die Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ aus.

§ 2 Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“

- (1) Die Bildungsinhalte des Seminars zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ sind im BÄK-Curriculum „Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (2) Zur Teilnahme am Seminar ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen der § 1 Ziffer 1) – 3) erfüllt.
- (3) Am Ende des Seminars stellt der Anbieter entsprechender Seminare dem Seminarteilnehmer eine Teilnahme-Bescheinigung über die Teilnahme am Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ aus.

§ 3 Anerkennung der Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ anderer Ärztekammern

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung der Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ gilt auch in Hessen unter der Voraussetzung, dass sie den fachlichen Anforderungen gemäß § 1 Ziffer 1) – 3) entspricht und der Nachweis erbracht wurde, dass ein von der jeweiligen Ärztekammer durchgeführtes Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ bzw. die vollständige Teilnahme an einem durch die jeweilige Ärztekammer anerkanntes gleichwertiges Seminar bzw. Kurs „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ absolviert wurde.

Zudem muss ein Nachweis in Form einer Teilnahme-Bescheinigung eines von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Kurses über die Vermittlung von Detailkenntnissen der hessischen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens und der spezifischen Risikokonstellation am Tätigkeitsort erbracht werden (Kurs „Hessen-Modul ÄLRD“).

§ 4 Zertifizierung von Seminaren „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ und Kursen „Hessen-Modul ÄLRD“

Der Antrag auf Zertifizierung von Seminaren zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ und Kursen „Hessen-Modul ÄLRD“ muss vor seiner Durchführung bei der Landesärztekammer Hessen gestellt werden. Eine nachträgliche Zertifizierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Allgemeine Übergangsbestimmungen

Wer das Seminar „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ nach den bisher geltenden „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)“ vom 26. Mai 2013 i.V.m. den ergänzenden Empfehlungen vom 12. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2025 absolviert, kann diese Teilnahme-Bescheinigung bis zum 31. Dezember 2026 als Nachweis im Sinne von § 1 Ziffer 4) einreichen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen „Einführung des Qualifikationsnachweis „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ vom 13. April 2002 (HÄBL 10/2002, S. 605) außer Kraft.

Hinweis:

Die Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ darf gemäß § 13 HRDG nur im Zusammenhang mit den Aufgaben und der Aufgabenwahrnehmung nach dem Rettungsdienstgesetz benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Ankündigungsfähigkeit besteht nicht.